

Klauseln zur Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 24 Abs. 4 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“

1. Die Stadtwerke passen den Leistungspreis, den Grundpreis und den Arbeitspreis sowie den Emissionspreis nach folgenden Bestimmungen und Formeln an:

1.1 Der Arbeitspreis ist

- zu 15 % fix
- zu 20 % an den Verbrauchererdgaspreisindex (VEG)
- zu 10 % an den Index für Erdgasbelieferung an Kraftwerken (EGK)
- zu 10 % an die Veränderung des Strompreises (SQ)
- zu 15 % an den Jahresdurchschnittsstrompreis (SEPD)
- zu 15 % an den Investitionsgüterindex (IG)
- zu 15 % an den Lohnindex (L)

gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,15 + 0,2 \text{ VEG/VEG}_0 + 0,1 \text{ EGK/EGK}_0 + 0,1 \text{ SQ1-4/SQ1-4}_0 + 0,15 \text{ SEPD/SEPD}_0 + 0,15 \text{ IG/IG}_0 + 0,15 \text{ L/L}_0)$$

Hierbei bedeuten:

AP	Arbeitspreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
AP ₀	Basis-Arbeitspreis: 50,07 €/MWh
VEG	Index des Erdgases bei Abgabe an Haushalte (Lfd.-Nr. 632) aus DESTATIS – Fachserie 17 Reihe 2, 1.1 Aktuelle Ergebnisse; 2015 = 100
VEG ₀	Basis-Index des Erdgases bei Abgabe an Haushalte (Lfd.-Nr. 632): 97,7 (Ø 2020) aus DESTATIS – Fachserie 17, Reihe 2, 1.1; 2015 = 100
EGK	Index des Erdgases bei Abgabe an Kraftwerke (Lfd.-Nr. 639) aus DESTATIS – Fachserie 17 Reihe 2, 1.1 Aktuelle Ergebnisse; 2015 = 100
EGK ₀	Basis-Index des Erdgases bei Abgabe an Kraftwerke (Lfd.-Nr. 639): 68,5 (Ø 2020) aus DESTATIS – Fachserie 17, Reihe 2, 1.1; 2015 = 100
SQ1-4	fixierter Strombeschaffungspreis Phelix-Base-Future an der EEX für die Quartale 1 und 4 des Folgejahres
SQ1-4 ₀	50,00 €/MWh, Basisstrombeschaffungspreis Phelix-Base-Year-Future an der EEX, Referenzpreis gemäß Bezugsvertrag EnBW RDK8
SEPD	Durchschnittsnotierung des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres aus den von der EEX (Phelix Day Base) veröffentlichten Quartalsstrompreisen gemäß KWKG-Gesetz, jedoch mindestens 46,00 €/MWh, max. 65,00 €/MWh
SEPD ₀	50,79 €/MWh, gemittelter Jahresbase 2006 gemäß Bezugsvertrag MiRO
IG	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd.-Nr. 3) aus DESTATIS – Fachserie 17, Reihe 2, 1.1 Aktuelle Ergebnisse; 2015 = 100
IG ₀	Basis-Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3): 105,7 (Ø 2020) aus DESTATIS – Fachserie 17, Reihe 2, 1.1; 2015 = 100
L	Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 = D-E ohne 37 u. 38/39) aus DESTATIS – Fachserie 16, Reihe 4.3, 1.1 Deutschland; 2015 = 100
L ₀	Basis-Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 = D-E ohne 37 u. 38/39): 111,5 (Ø 2020) aus DESTATIS – Fachserie 16, Reihe 4.3, 1.1 Deutschland; 2015 = 100

1.2 Der Emissionspreis ist an die turnusmäßig festgestellten unternehmensindividuellen Kosten gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$EP = EFVU \times (1 - Z) \times CO_2 \times \frac{1}{10.000}$$

Hierbei bedeuten:

EP	aktuell geltender Emissionspreis gemäß Preisänderungsklausel in ct/kWh
EFVU	aktuell offiziell zertifizierter Wert der unternehmensindividuellen Emissionen für die Erzeugung von Wärme = 81 g CO ₂ /kWh
Z	Anteil der kostenfrei zugeteilten CO ₂ -Zertifikate entsprechend Zuteilungsregelungen der 4. Handelsperiode = 30 % (0,3)
CO ₂	Kalenderjahres-Durchschnittspreis der Spotpreise für EUA Futures gemäß Emission Spot Primary Market Auction Report der EEX, Leipzig des der Preis Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres in €/t CO ₂ = 24,37 €/t CO ₂ für das Jahr 2020
$\frac{1}{10.000}$	Umrechnungsfaktor

1.3 Der Leistungspreis ist

- zu 10 % fix
 - zu 50 % an den Investitionsgüterindex (IG)
 - zu 40 % an den Lohnindex (L)
- gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 \times (0,1 + 0,5 IG/IG_0 + 0,4 L/L_0)$$

Hierbei bedeuten:

LP	Leistungspreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
LP ₀	Basis-Leistungspreis: 45,02 €/kW
IG	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd.-Nr. 3) aus DESTATIS – Fachserie 17 Reihe 2, 1.1 Aktuelle Ergebnisse; 2015 = 100
IG ₀	Basis-Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3): 105,7 (Ø 2020) aus DESTATIS – Fachserie 17, Reihe 2, 1.1; 2015 = 100
L	Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 = D-E ohne 37 u. 38/39) aus DESTATIS - Fachserie 16 Reihe 4.3, 1.1 Deutschland; 2015 = 100
L ₀	Basis-Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 = D-E ohne 37 u. 38/39): 111,5 (Ø 2020) aus DESTATIS – Fachserie 16, Reihe 4.3, 1.1 Deutschland; 2015 = 100

1.4 Der Grundpreis ist

- zu 10 % fix
 - zu 50 % an den Investitionsgüterindex (IG)
 - zu 40 % an den Lohnindex (L)
- gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,1 + 0,5 IG/IG_0 + 0,4 L/L_0)$$

Hierbei bedeuten:

GP	Grundpreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel		
GP ₀	Basis-Grundpreis für Zählergröße:		
	q _p	0,6	85,20 €
	q _p	1,5	170,40 €
	q _p	2,5	234,60 €
	q _p	3,5	256,20 €
	q _p	6,0	277,20 €
	q _p	10,0	298,80 €
	q _p	15,0	341,40 €
	q _p	25,0	376,80 €
	q _p	40,0	405,60 €
	q _p	60,0	496,80 €
	q _p	150,0	533,40 €
IG	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3) aus DESTATIS Fachserie 17 Reihe 2, 1.1 Aktuelle Ergebnisse; 2015 = 100		
IG ₀	Basis-Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3): 105,7(Ø 2020) aus DESTATIS – Fachserie 17, Reihe 2, 1.1; 2015 = 100		
L	Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 = D-E ohne 37 u. 38/39) aus DESTATIS – Fachserie 16, Reihe 4.3, 1.1 Deutschland; 2015 = 100		
L ₀	Basis-Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 = D-E ohne 37 u. 38/39): 111,5 (Ø 2020) aus DESTATIS – Fachserie 16, Reihe 4.3, 1.1 Deutschland; 2015 = 100		

1.5 Die Indizes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung und für Erdgas sind den monatlichen/vierteljährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“ sowie der Fachserie 16 Reihe 4.3 „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ zu entnehmen, welche über den Link: <https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/fachserienliste-artikel.html> jeweils aktuell eingesehen werden können. Sollten sie nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen entsprechenden veröffentlichten Preise. Gleiches gilt, wenn die Veröffentlichung nicht mehr durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden erfolgt. Der gemittelte Strompreis gemäß KWK-Gesetz, veröffentlicht von der Strombörse EEX sowie alle übrigen, zuvor genannten Daten können auf der Homepage der Stadtwerke unter <https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/swk/privatkunden/fernwaerme/index-undberechnungswerte.php> eingesehen werden. Der Durchschnitts-Emissionswert sowie die einzelnen Jahresmengen der Stadtwerke Karlsruhe kann der Kunde auf der oben genannten Internetseite einsehen. Bei einer Neuzertifizierung wird der dann aktuelle Wert ebendort veröffentlicht und der Kunde im Rahmen der jährlichen Preismaßnahmen informiert.

2. Preisänderungen in Anwendung der Preisänderungsklauseln werden jeweils zum 01. April eines jeden Jahres vorgenommen. Hierbei werden jeweils für die Klauselwerte IG, VEG, EGK und L die veröffentlichten Kalenderjahres-Durchschnittsindizes des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Jahres und für den Klauselwert SQ1-4 der Strombeschaffungspreise aus den Quartalen 1 und 4 des Folgejahres sowie für den Klauselwert SEPD der Kalenderjahres-Durchschnittsstrompreis des Anpassungsjahr vorausgegangenen Jahres zugrunde gelegt.

2.1 Führt die Änderung zu einer Preissenkung gegenüber dem jeweils bestehenden Preis zu Gunsten des Kunden, so sind die Stadtwerke verpflichtet, die Preissenkung in vollem Umfang durchzuführen.

2.2 Führt die Änderung zu einer Preiserhöhung gegenüber dem jeweils bestehenden Preis zu Lasten des Kunden, so sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, die Möglichkeit zur Preiserhöhung vollständig auszuschöpfen. Machen die Stadtwerke bei einem Änderungstermin von den Möglichkeiten einer Preiserhöhung nicht oder nur teilweise Gebrauch, so behalten sie sich eine spätere Ausschöpfung des Preisänderungsrechts für die Zeitdauer von drei Jahren vor. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadtwerke von einer Möglichkeit der Preiserhöhung erstmals nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben. Das Recht der Stadtwerke zur Erhöhung der Preise bzw. die Pflicht zur Senkung der Preise zu späteren Änderungsterminen wegen etwaiger erneuter Änderungen der Preisindizes bleibt hiervon unberührt.